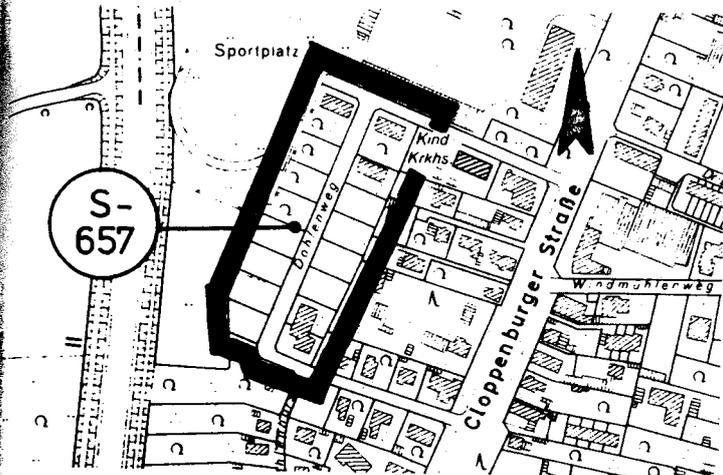


Stadt Oldenburg (Oldb)

**Bekanntmachung
über die Durchführung des Anzeigeverfahrens
zum Bebauungsplan S-657 (Dohlenweg)
der Stadt Oldenburg (Oldb)**

Die Bezirksregierung Weser-Ems hat zu dem am 21. 09. 92 vom Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) als Satzung beschlossenen Bebauungsplan S-657 am 26. 11. 92 (Az.: 309.1-21002/03000/657) gem. § 11 des Baugesetzbuches (BauGB) erklärt, daß sie keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht. Zum Geltungsbereich wird auf den nachstehenden Kartenausschnitt hingewiesen.



Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres und Mängel der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Oldenburg (Oldb) geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan S-657 gem. § 12 Satz 4 BauGB in Kraft. Der Bebauungsplan einschl. der Begründung kann im Stadtplanungsamt, Neues Rathaus, Pferdemarkt 14, Zimmer 252, während der Dienststunden eingesehen werden.

Stadt Oldenburg (Oldb)

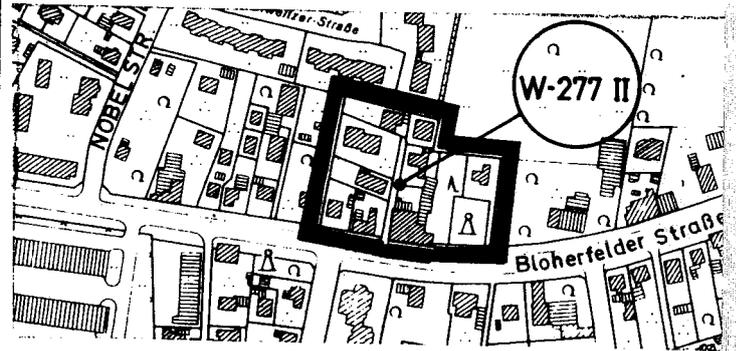
Der Oberstadtdirektor

Stadt Oldenburg (Oldb)

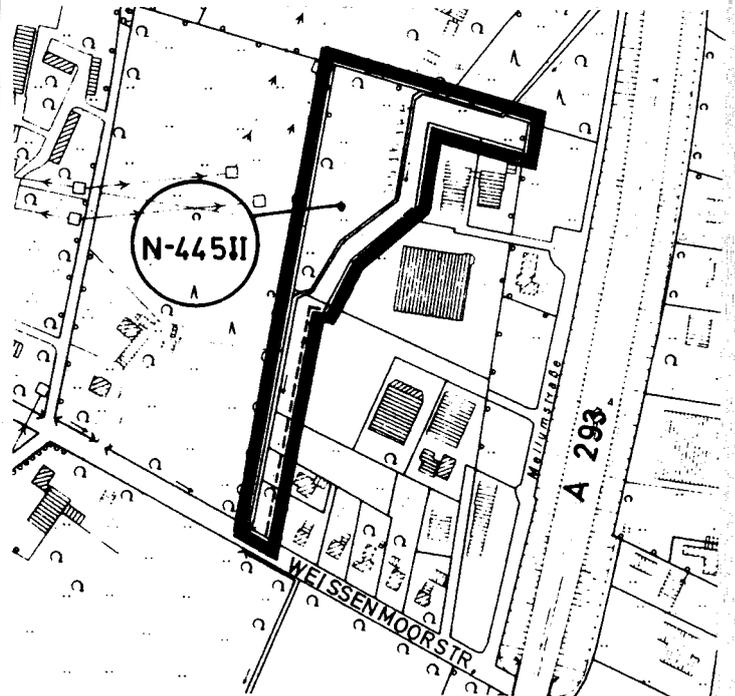
**Bekanntmachung
über die Durchführung des Anzeigeverfahrens
zu den Bebauungsplänen W-277 II
(nördlich Bloherfelder Straße)
und N-445 II (westlich Mellumstraße)
der Stadt Oldenburg (Oldb)**

1. Die Bezirksregierung Weser-Ems hat zu dem am 21. 09. 92 vom Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) als

Satzung beschlossenen Bebauungsplan W-277 II am 26. 11. 92 (Az.: 309.1-21102-03000/277 II) gem. § 11 des Baugesetzbuches (BauGB) erklärt, daß sie keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht. Zum Geltungsbereich wird auf den nachstehenden Kartenausschnitt hingewiesen.



2. die Bezirksregierung Weser-Ems hat zudem am 21. 09. 92 vom Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) als Satzung beschlossenen Bebauungsplan N-445 II am 30. 11. 92 (Az. 309.1-21102-03000/445 II) gem. § 11 des BauGB erklärt, daß sie keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht. Zum Geltungsbereich wird auf den nachstehenden Kartenausschnitt hingewiesen.



Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres und Mängel der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Oldenburg (Oldb) geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. Mit die-

ser Bekanntmachung treten die Bebauungspläne W-277 II und N-445 II gem. § 12 Satz 4 BauGB in Kraft. Die Bebauungspläne einschl. der Begründungen können im Stadtplanungsamt, Neues Rathaus, Pferdemarkt 14, Zimmer 252, während der Dienststunden eingesehen werden.

Stadt Oldenburg (Oldb)

Der Oberstadtdirektor

Stadt Oldenburg (Oldb)

Satzung

**über die Abfallentsorgung
in der Stadt Oldenburg (Oldb)
vom 26. 10. 1992**

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. 06. 1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetze vom 17. 12. 1991 (Nds. GVBl. S. 363 und S. 367) und des § 3 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallgesetz — AbfG) vom 27. 08. 1986 (BGBl. I S. 1410), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. 06. 1992 (BGBl. I S. 1161), in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und § 3 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) vom 21. 03. 1990 (Nds. GVBl. S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. 12. 1991 (Nds. GVBl. S. 363), hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) am 26. 10. 1992 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

- (1) Die Stadt entsorgt die in ihrem Gebiet angefallenen Abfälle auf der Grundlage der Vorschriften des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen sowie des Niedersächsischen Abfallgesetzes nach Maßgabe dieser Satzung. Zur Erfüllung dieser Pflicht kann sich die Stadt Dritter bedienen.
- (2) Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Umfang der Entsorgungspflicht

- (1) Die Abfallentsorgung umfaßt das Gewinnen von Stoffen oder Energie aus Abfällen (Abfallverwertung) und das Ablagern von Abfällen sowie die hierzu erforderlichen Maßnahmen des Einsammelns, Beförderns, Behandelns und Lagerns.
- (2) Die Pflicht, Abfälle zu vermeiden, hat Vorrang vor der Verwertung und Entsorgung.
- (3) Die Stadt wirkt in ihrem Zuständigkeitsbereich darauf hin, daß möglichst wenig Abfall entsteht. Sie informiert die Abfallbesitzer regelmäßig über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen sowie über die Verwendung abfallarmer Produkte und Verfahren.
- (4) Die Abfallverwertung hat Vorrang vor der sonstigen Entsorgung, wenn sie technisch möglich ist, die hierbei entstehenden Mehrkosten im Vergleich zu anderen Verfahren der Entsorgung nicht unzumutbar sind und für die gewonnenen Stoffe oder

Energie ein Markt vorhanden ist oder insbesondere durch Beauftragung Dritter geschaffen werden kann.

Die stoffliche Verwertung hat Vorrang.

§ 3

Ausschlüsse von der Abfallentsorgung

- (1) Von der Abfallentsorgung sind folgende Abfälle ausgeschlossen:
 1. Absolut ausgeschlossen sind die unter I. der Anlage zu dieser Satzung genannten Abfallarten.
 2. Auflösend bedingt ausgeschlossen sind die unter II. der Anlage zu dieser Satzung genannten Abfallarten, sofern das Staatliche Amt für Wasser und Abfall Brake im Einzelfall seine Zustimmung zur Entsorgung in der Abfallentsorgungsanlage der Stadt Oldenburg nicht erteilt hat. Abfallerzeuger/-besitzer dieser Abfallarten sind verpflichtet, entsprechende Abfallanlieferungen bei der Stadt Oldenburg so frühzeitig anzukündigen, daß bereits am Entstehungsort der Abfälle Proben genommen werden können.
 3. Altautos und Autowracks
- (2) Kleinmengen schadstoffhaltiger Abfälle aus Haushaltungen, die bei der mobilen Schadstoffsammlung der Stadt sowie bei den Schadstoffsammelstellen angenommen werden, sind vom Ausschluß nach Abs. 1 ausgenommen.
- (3) Vom Einsammeln und Befördern sind ausgeschlossen:
 1. Abfälle, die nicht in zugelassenen Abfallbehältern und Abfallsäcken gesammelt werden, ausgenommen sperrige Abfälle gemäß § 10,
 2. Erdaushub und Baurestmassen (Bauschutt, mineralischer Straßenaufbruch und Baustellenabfälle)
 3. Autoreifen
 4. Abfälle, die wegen ihres Umfangs, ihres Gewichts oder ihrer Menge nicht — auch nicht im Rahmen der Sperrmüllabfuhr — eingesammelt und befördert werden können (z.B. Haushaltsauflösungen)
- (4) Vom Einsammeln, Befördern und Behandeln sind ausgeschlossen: Schlammige und pastöse Abfälle mit nicht ausreichender Festigkeit im Penetrationsversuch. Als Kriterium für die Festigkeit gilt die Eindringtiefe des vom Niedersächsischen Landesamt für Ökologie entwickelten Prüfstempels im Penetrationsversuch mit einer Eindringtiefe ≤ 5 mm bei einem Druck von 5 N/cm².
- (5) Die Stadt kann in Einzelfällen mit Zustimmung der Bezirksregierung Weser-Ems Abfälle von der Entsorgung ganz oder teilweise ausschließen, wenn diese nach ihrer Art oder Menge nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können. Die Stadt kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, diese bis zur Entscheidung der Bezirksregierung Weser-Ems auf ihrem Grundstück so zu lagern, daß das Wohl der Allgemeinheit (§ 2 AbfG) nicht beeinträchtigt wird.
- (6) Soweit Abfälle nach Absatz 1 bis 5 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind, ist der Besitzer zur Entsorgung dieser Abfälle verpflichtet.

§ 4

Anschluß- und Benutzungszwang

- (1) Die Eigentümer bewohnter oder bebauter Grundstücke sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlußzwang). Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte gleich.
- (2) Eine Befreiung vom Anschlußzwang hinsichtlich des Einsammelns und Beförderns von Restabfällen im Sinne von § 12 kann im Einzelfall auf schriftlichen Antrag widerruflich erteilt werden, wenn das Einsammeln und Befördern durch die Stadt auch unter Berücksichtigung des Allgemeinwohls für den Anschlußpflichtigen eine unzumutbare Härte bedeuten würde.
- (3) Der Anschlußpflichtige und jeder andere Abfallbesitzer, insbesondere Mieter und Pächter, sind verpflichtet, die auf dem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung nach Maßgabe der §§ 5 bis 14 zu überlassen (Benutzungszwang).
- (4) Der Anschluß- und Benutzungszwang gilt nicht für nach § 3 Abs. 1 oder 3 ausgeschlossene Abfälle und für solche Abfälle, deren Entsorgung außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen durch Rechtsverordnung zugelassen ist.
- (5) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 5

Abfallverwertung

- (1) Die Stadt führt mit dem Ziel, Abfälle soweit wie möglich und umweltverträglich in den Stoffkreislauf zurückzuführen (Abfallverwertung), eine getrennte Entsorgung folgender Abfälle durch:
 1. Altpapier
 2. Altglas
 3. Kompostierbare Gartenabfälle
 4. Baurestmassen (Bauschutt, mineralischer Straßenaufbruch und Baustellenabfälle)
 5. Sperrmüll
 6. Problemabfälle
 7. Sonstiger Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbeabfall (Restabfall)
- (2) Jeder Abfallbesitzer hat die in Abs. 1 genannten Abfälle getrennt bereitzuhalten und nach Maßgabe der §§ 6 bis 14 zu überlassen.

§ 6

Altpapier

- (1) Altpapier im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 1 sind Zeitungen, Zeitschriften, Pappe und andere nicht verschmutzte, ausschließlich aus Papier bestehende, bewegliche Sachen, deren sich der Besitzer entledigen will.
- (2) Altpapier ist der Stadt an den bekanntgegebenen Sammelstellen durch Eingabe in die über die im

Stadtgebiet flächendeckend aufgestellten Wertstoffcontainer zu überlassen.

§ 7

Altglas

- (1) Altglas im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 ist Hohlglas (z.B. Flaschen und Gläser, nicht aber Fenster- oder Spiegelglas), dessen sich der Besitzer entledigen will.
- (2) Altglas ist der Stadt an den bekanntgegebenen Sammelstellen durch Eingabe in die über die im Stadtgebiet flächendeckend aufgestellten Wertstoffcontainer zu überlassen.
- (3) Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen dürfen Wertstoffcontainer für Altglas nur werktags von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr benutzt werden.

§ 8

Kompostierbare Gartenabfälle

- (1) Kompostierbare Gartenabfälle im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 3 sind z.B. Baum-, Hecken- und Grasschnitt, Stauden, Laub usw., deren sich der Besitzer entledigen will. Nicht zu den kompostierbaren Gartenabfällen gehören Wurzelunkräuter wie Quecke, Giersch und Distel sowie Pflanzenteile, die mit Krankheitserregern befallen sind (Pilz-, Viren- oder Bakterienkrankheiten).
- (2) Die kompostierbaren Gartenabfälle werden auf schriftliche Anforderung kostenlos abgeholt. Beim Abholen müssen Baum- und Heckenschnitt auf eine Höchstlänge von 1,50 m gestutzt und gebündelt werden. Der Durchmesser darf 0,50 m nicht überschreiten. Für die Bündel sind kompostierbare Schnüre aus Baumwolle, Hanf oder Kokosfaser zu verwenden. Andere kompostierbare Gartenabfälle sind in Kunststoffsäcken bis 70 l Inhalt mit einem Höchstgewicht von 30 kg bereitzustellen. Kompostierbare Gartenabfälle können auch auf den von der Stadt unterhaltenen Sammelstellen von den Besitzern kostenlos abgeliefert werden.
- (3) Absatz 2 gilt nicht für kompostierbare Gartenabfälle aus gärtnerischen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Betrieben, bei denen sie im Zusammenhang der erwerbswirtschaftlichen Tätigkeit entstehen sowie für solche von Anschlußpflichtigen im Fall des § 4 Abs. 2. Diese Abfälle sind auf dem von der Stadt unterhaltenen Kompostplatz bei der Abfallentsorgungsanlage gebührenpflichtig abzuliefern.
- (4) Eine Eigenkompostierung von Gartenabfällen soll vorrangig genutzt werden.

§ 9

Baurestmassen

- (1) Baurestmassen sind Bauschutt, mineralischer Straßenaufbruch und Baustellenabfälle.
- (2) Bauschutt im Sinne von Abs. 1 ist mineralisches Material, das beim Neubau, Umbau und Abriß von Bauwerken anfällt und vorwiegend aus Steinbaustoffen, Mörtel und Betonbruch besteht und dessen sich der Besitzer entledigen will.
- (3) Mineralischer Straßenaufbruch im Sinne von Abs. 1 ist beim Aufbruch, Ausbau oder der Instandsetzung von befestigten Straßen, Plätzen und Wegen anfallendes mineralisches Material (z.B. Rand-

steine, Pflastersteine und Kies), dessen sich der Besitzer entledigen will.

- (4) Baustellenabfälle im Sinne von Abs. 1 sind Bauschutt und mineralischer Straßenaufbruch, die mit mehr als 5 Volumenprozent nicht mineralischen Stoffen (z.B. Holz, Kunststoffe, Isoliermassen, Installationsteile, Farben, Kleber, Kabel und Metalle) verunreinigt sind und deren sich der Besitzer entledigen will).
- (5) Baurestmassen, die im Gebiet der Stadt anfallen, sind — sofern sie nicht einer anderen Wiederverwertung zugeführt werden — der Aufbereitungsanlage für Baurestmassen, Dalbenstr. 2, 2900 Oldenburg, zuzuführen, die als vorgeschaltete Sortier- und Behandlungsanlage Bestandteil der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung ist.
- (6) Mineralisches Material darf die Abmessungen 0,60 m x 0,60 m x 0,30 m, sonstiges Material, ausgenommen Metall, die Abmessungen 2,50 m x 1,00 m nicht überschreiten.

§ 10

Sperrmüll

- (1) Sperrmüll im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 5 sind im Haushalt und Garten sowie sonst hinsichtlich Menge und Häufigkeit in haushaltsüblichem Umfang anfallende Gegenstände, deren sich der Besitzer entledigen will und die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit, ihres Gewichts oder ihrer Materialbeschaffenheit

— nicht in die zugelassenen Abfallbehälter passen oder das Entleeren erschweren,

— Abfallsammelfahrzeuge oder Einrichtungen der Abfallentsorgungsanlage beschädigen

könnten.

Zum Sperrmüll gehören auch Haushaltskältegeräte.

- (2) Sperrmüll wird auf schriftliche Anforderung eingesammelt und abgefahren.

§ 11

Problemabfälle

- (1) Problemabfälle im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 6 sind in Haushaltungen anfallende schadstoffhaltige bewegliche Sachen, deren sich der Besitzer entledigen will und die eine umweltschonende Abfallentsorgung erschweren oder gefährden.

Dazu zählen z.B. Gifte, Laugen, Säuren, Farben, Reiniger, Polituren, teer- und ölhaltige Rückstände, Pflanzenschutzmittel und sonstige Chemikalien.

- (2) Die Problemabfälle gem. Absatz 1 sind — soweit sie nicht beim örtlichen Handel oder Gewerbe abgegeben werden — in kleinen Mengen zu den von der Stadt eingerichteten stationären Sammelstellen (Abfallentsorgungsanlage, Eidechsenstraße 50; Amt für Zivilschutz, Artillerieweg 59 und Stadtreinigungsamt, Wehdestraße 70) oder zusätzlich angebotenen mobilen Sammelstellen zu bringen.

§ 12

Sonstiger Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbeabfall (Restabfall)

- (1) Sonstiger Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbeabfall im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 7 sind alle beweglichen Sachen, die nicht unter die §§ 6 bis 11 fallen und deren sich der Besitzer entledigen will (Restabfall).
- (2) Restabfall ist in den nach § 13 zugelassenen Abfallbehältern bereitzustellen.
- (3) Der Restabfall wird in der Regel einmal wöchentlich abgeholt. Bei Abfallbesitzern, die ihre Restabfälle in Abfallbehältern mit 80, 120, 240 oder 1100 Litern Füllraum bereitstellen, erfolgt die Entsorgung auf schriftlichen Antrag 14tägig. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird bekanntgegeben.
- (4) Die Abfallbehälter sind von den Benutzungspflichtigen am Abfuhrtag rechtzeitig bis 07.00 Uhr auf den Gehwegen oder am Rande der Fahrbahn so bereitzustellen, daß das Abfallsammelfahrzeug an die Aufstellplätze heranfahren kann und das Beladen ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Durch das Aufstellen der Abfallbehälter darf der Straßenverkehr nicht gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt werden. Weisungen der Bediensteten der Stadt sind zu befolgen.
- (5) Ist die Befahrbarkeit einer Verkehrsanlage aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen ständig oder vorübergehend mit üblichen Abfallsammelfahrzeugen nicht oder nur unter Gefährdung der mit der Abfallsammlung Beschäftigten möglich, sind die Abfallbehälter an einer mit Abfallsammelfahrzeugen befahrbaren öffentlichen Verkehrsanlage bereitzustellen.
- (6) Nach der Entleerung sind Abfallbehälter und Abfallreste unverzüglich von der Straße zu entfernen.
- (7) Die Abfallbehälter sind stets verschlossen zu halten. Sie dürfen nur so gefüllt werden, daß ihre Deckel noch schließen und eine ordnungsgemäße Entleerung möglich ist. Insbesondere ist ein Einstampfen oder Einschlämmen nicht erlaubt. Abfälle, die Abfallsammelfahrzeuge und Einrichtungen der Abfallentsorgungsanlage beschädigen können (z.B. Eisenteile, Kernschrott), dürfen nicht eingefüllt werden.
- (8) Können die Abfallbehälter aus einem von dem Anschluß- oder Benutzungspflichtigen zu vertretenden Grunde nicht entleert oder abgefahren werden, so erfolgt die Entleerung und Abfuhr erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag.
- (9) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, Streiks, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt hat der Anschluß- oder Benutzungspflichtige keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Entschädigung.
- (10) Die Absätze 4, 5, 6 und 9 gelten entsprechend für die Sperrmüllabfuhr.

§ 13

Zugelassene Abfallbehälter

(1) Zugelassene Abfallbehälter sind:

1. Abfallnormbehälter nach DIN 6628 (Ringeimer) mit 35 oder 50 Litern Füllraum,
2. Abfallgroßbehälter nach DIN 30740 auf Rollen mit 80, 120 oder 240 Litern Füllraum,
3. Umleerbehälter nach DIN 30700 mit 1100 Litern Füllraum,
4. Abfallnormsäcke der Stadt mit 50 Litern Füllraum.

Feste Abfallbehälter im Sinne dieser Satzung sind die in Satz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Abfallbehälter.

(2) Der Anschlußpflichtige hat eine für die regelmäßig anfallende Abfallmenge ausreichende Behälterkapazität, mindestens jedoch einen festen Abfallbehälter, vorzuhalten.

Die Deckel der festen Abfallbehälter sind mit Gebührenmarken zu kennzeichnen.

(3) Vorübergehend mehr anfallende Restabfälle können ausnahmsweise in

— Abfallnormsäcken gemäß Abs. 1 Nr. 4, soweit sich die Abfälle zum Einsammeln in Abfallsäcken eignen, oder

— Abfallnormbehältern mit 50 bis 240 Liter Füllraum gemäß Abs. 1 Nr. 1 und 2, die nicht mit Gebührenmarken nach Abs. 2 Satz 2 versehen sind, gesammelt und zur Abfuhr bereitgestellt werden.

Die Abfallbehälter sind mit besonderen Gebührenmarken für eine einmalige Entsorgung gut sichtbar zu kennzeichnen.

(4) Für mehrere benachbarte anschlusspflichtige Grundstücke oder für Wohnungseigentum auf einem Grundstück können auf schriftlichen Antrag der betroffenen Anschlusspflichtigen ein oder mehrere gemeinsame feste Abfallbehälter mit entsprechend größerer ausreichender Kapazität zugelassen werden. Der Antrag muß die Namen der beteiligten Anschlusspflichtigen, das Gesamtbehältervolumen und eine Erklärung aller beteiligten Anschlusspflichtigen enthalten, gesamtschuldnerisch im Sinne von § 3 Abs. 1 Satz 3 Abfallgebührensatzung zu haften.

§ 14

Anlieferung zu der Abfallentsorgungsanlage

(1) Die Stadt betreibt für die Entsorgung der Abfälle die Abfallentsorgungsanlage Eidechsenstraße 50 sowie für die Annahme von Kleinmengen schadstoffhaltiger Abfälle aus Haushaltungen die Schadstoffsammelstellen Abfallentsorgungsanlage, Eidechsenstraße 50, Amt für Zivilschutz, Artillerieweg 59, und Stadtreinigungsamt, Wehdestraße 70.

(2) Abfälle, die die Stadt nach § 3 Abs. 3 vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen hat und Abfälle, für die eine beschränkte Befreiung vom Anschlußzwang nach § 4 Abs. 2 erteilt wurde, sind von ihren Besitzern oder durch Beauftragte bei der Abfallentsorgungsanlage anzuliefern. Der Transport hat in geschlossenen oder in geeigneter Weise gegen den Verlust der Abfälle gesicherten Fahrzeugen zu erfolgen. § 12 Abfallgesetz ist zu beachten.

(3) Die Selbstanlieferung von Sperrmüll bei der Abfallentsorgungsanlage ist zulässig.

(4) Schlammige und pastöse Abfälle dürfen nur zu der Abfallentsorgungsanlage gebracht werden, wenn sie eine ausreichende Flügelscherfestigkeit haben. Als Kriterium für die Festigkeit gilt die Eindringtiefe des vom Niedersächsischen Landesamt für Ökologie entwickelten Prüfstempels im Penetrationsversuch mit einer Eindringtiefe ≤ 5 mm bei einem Druck von 5 N/cm².

Auf § 3 Abs. 4 wird Bezug genommen.

§ 15

Benutzung der Abfallentsorgungsanlage

(1) Das Gelände der Abfallentsorgungsanlage darf nur von Bediensteten der Stadt und von Benutzern betreten werden.

(2) Das Betreten der Abfallzerkleinerungsanlage ist nur dem Betriebspersonal gestattet.

(3) Den Anweisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten. Das Nähere regelt eine Benutzungsordnung für die Abfallentsorgungsanlage.

§ 16

Modellversuche

Zur Erprobung neuer Abfallsammlungs-, -transport-, -behandlungs- oder -entsorgungsmethoden oder -systemen kann die Stadt Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung einführen.

§ 17

Anzeige- und Auskunftspflicht

(1) Der Anschlußpflichtige hat der Stadt das Vorliegen, den Umfang und jede Veränderung der Anschlußpflicht innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Wechselt der Grundstückseigentümer, sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer zur Anzeige verpflichtet.

(2) Anschluß- und Benutzungspflichtige sind zur Auskunft über Art, Beschaffenheit, Menge und Herkunft des Abfalls verpflichtet. Sie haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, soweit sie die Abfallentsorgung betreffen.

§ 18

Gebühren und Entgelte

Für die Benutzung der städtischen Abfallentsorgung werden Gebühren nach der Abfallgebührensatzung der Stadt Oldenburg (Oldb) sowie privatrechtliche Entgelte nach einer besonderen Entgeltordnung erhoben.

§ 19

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) seiner Abfallentsorgungspflicht nach § 3 Abs. 4 nicht ordnungsgemäß nachkommt,
- b) dem Anschluß- und Benutzungszwang nach § 4 Abs. 1 und 3 nicht nachkommt,
- c) entgegen § 6 Abs. 2 und § 7 Abs. 2 Altpapier und Altglas in die zugelassenen Abfallbehälter und Abfallsäcke einbringt,

- d) entgegen § 9 Abs. 5 Baurestmassen nicht der Aufbereitungsanlage für Baurestmassen zugeführt,
 - e) entgegen § 11 Abs. 3 und 4 Problemabfälle in die zugelassenen Abfallbehälter und Abfallsäcke einbringt,
 - f) der Anzeige- und Auskunftspflicht nach § 17 nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10 000,00 DM geahndet werden.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. 01. 1993 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) über die Abfallentsorgung in der Stadt Oldenburg (Oldb) vom 01. 07. 1991 in der Fassung vom 17. 02. 1992 außer Kraft.

Oldenburg (Oldb), den 26. 10. 1992

Holzapfel Wandscher
Oberbürgermeister Oberstadtdirektor

Anlage

Liste der nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Abfallentsorgungssatzung, von der Entsorgung ausgeschlossenen Abfälle

I. Absolut ausgeschlossene Abfälle

Die nachstehend aufgeführten Abfallarten sind vom Einsammeln, Befördern, Behandeln, Lagern und Ablagern durch die Stadt Oldenburg (Oldb) ausgeschlossen.

- 1 Abfälle pflanzlichen und tierischen Ursprungs sowie von Veredelungsprodukten
- 11 Nahrungs- und Genußmittelabfälle
- 114 Abfälle aus der Genußmittelproduktion
- 114 20 Tabakrauchkondensat
- 114 21 Spül- und Waschwasser mit schädlichen Verunreinigungen, organisch belastet
- 12 Abfälle aus der Produktion pflanzlicher und tierischer Fetterzeugnisse
- 121 Produktion pflanzlicher und tierischer Öle
- 121 02 Pflanzenöle
- 123 Abfälle aus der Produktion pflanzlicher und tierischer Fette und Wachse
- 123 03 Ziehmittelrückstände
- 123 04 Fettsäurerückstände
- 125 Emulsionen und Gemische mit pflanzlichen und tierischen Fettprodukten
- 125 03 Öl-, Fett- und Wachsemulsionen
- 13 Abfälle aus Tierhaltung u. Schlachtung
- 131 Schlachtabfälle
- 131 01 Borsten- und Hornabfälle
- 131 02 Knochenabfälle und Hautreste
- 131 03 Innereien
- 131 04 Geflügelabfälle
- 131 05 Fischabfälle
- 131 06 Blut
- 131 07 Federn

- 131 09 Wildabfälle
- 131 10 Sonstige Tierkörperreste
- 134 Tierkörper
- 134 01 Versuchstiere
- 134 02 Konfiskate
- 134 03 Kadaver
- 137 Tierische Fäkalien aus Massentierhaltungen
- 137 01 Geflügelkot
- 137 02 Schweine- und Rindergülle
- 137 04 Mist
- 137 05 Mist, infektiös
- 17 Holzabfälle
- 172 Holzabfälle aus der Anwendung
- 172 08 Pfähle und Masten, kyanisiert
- 172 11 Sägemehl und -späne, ölgetränkt oder mit schädlichen Verunreinigungen, vorwiegend organisch
- 172 13 Holzabfälle und -behältnisse mit schädlichen Verunreinigungen, vorwiegend organisch
- 18 Zellulose-, Papier- und Pappeabfälle
- 187 Papier und Pappeabfälle
- 187 10 Papierfilter mit schädlichen Verunreinigungen, vorwiegend organisch
- 187 12 Zellstofftücher mit schädlichen Verunreinigungen, vorwiegend organisch
- 187 14 Verpackungsmaterial mit schädlichen Verunreinigungen oder Restinhalten, vorwiegend organisch
- 3 Abfälle mineralischen Ursprungs sowie von Veredelungsprodukten
- 31 Abfälle mineralischen Ursprungs (ohne Metallabfälle)
- 312 Metallurgische Schlacken, Krätzen und Stäube
- 312 03 Schlacken aus NE-Metallschmelzen
- 312 04 Bleikrätze
- 312 05 Leichtmetallkrätzen, aluminiumhaltig
- 312 06 Leichtmetallkrätzen, magnesiumhaltig
- 312 08 Eisenoxid, gesintert
- 312 11 Salzschlacken, aluminiumhaltig
- 312 12 Salzschlacken, magnesiumhaltig
- 312 13 Zinnaschen
- 312 14 Bleiaschen
- 312 17 Filterstäube, NE-metallhaltig
- 313 Aschen, Schlacken und Stäube aus der Verbrennung
- 313 01 Filterstäube
- 313 07 Schlacken und Aschen aus Dampferzeugern ohne Schmelzkammergranulat und ohne Grobaschen (Brennkammeraschen) aus der Trockenfeuerung bei Steinkohlekraftwerken
- 313 08 Schlacken und Aschen aus Abfallverbrennungsanlagen
- 313 09 Filterstäube aus Abfallverbrennungsanlagen

- | | | | |
|--------|---|--------|--|
| 313 10 | Schlacken aus Sonderabfallverbrennungsanlagen | 316 39 | Sonstige Schlämme aus Fäll- und Löseprozessen mit schädlichen Verunreinigungen |
| 313 11 | Filterstäube aus Sonderabfallverbrennungsanlagen | 316 40 | Füll- und Trennmittelsuspensionen mit mineralischen Feststoffanteilen |
| 313 12 | Feste Reaktionsprodukte aus der Abgasreinigung von Abfallverbrennungsanlagen | 35 | Metallhaltige Abfälle |
| 313 13 | Feste Reaktionsprodukte aus der Abgasreinigung von Sonderabfallverbrennungsanlagen | 351 | Eisen- und Stahlabfälle |
| 313 14 | Feste Reaktionsprodukte aus der Abgasreinigung von Feuerungsanlagen ohne Rea-Gips | 351 01 | Eisenhaltiger Staub ohne schädliche Beimengungen |
| 313 15 | Rea-Gipse | 351 02 | Zunder |
| 313 16 | Feste Pyrolyserückstände | 351 06 | Eisenmetallbehältnisse mit schädlichen Restinhalten |
| 314 22 | Kiesabbrände | 351 07 | Ölfilter |
| 314 33 | Glas- und Keramikabfälle mit schädlichen Verunreinigungen | 353 02 | Bleihaltige Abfälle |
| 314 35 | Verbrauchte Filter- und Aufsaugmassen mit schädlichen Verunreinigungen (Kieselgur, Aktivverden, Aktivkohle) | 353 07 | Berylliumhaltige Abfälle |
| 314 37 | Asbeststäube, Spritzasbest | 353 08 | Magnesiumhaltige Abfälle |
| 314 38 | Gipsabfälle | 353 09 | Zinkhaltige Abfälle |
| 314 45 | Gipsabfälle mit schädlichen Verunreinigungen | 353 17 | Aluminiumhaltiger Staub |
| 314 46 | Kieselsäure- und Quarzabfälle mit schädlichen Verunreinigungen, vorwiegend organisch | 353 23 | Nickel-Cadmium-Akkumulatoren |
| 314 47 | Kieselsäure- und Quarzabfälle mit schädlichen Verunreinigungen, vorwiegend anorganisch | 353 24 | Batterien, quecksilberhaltig |
| 314 48 | Rückstände aus der Aufbereitung von Kalisalzen | 353 25 | Trockenbattereien (Trockenzellen) |
| 314 50 | Gangarückstände aus der Titanoxidherstellung | 353 26 | Quecksilber, quecksilberhaltige Rückstände, Quecksilberdampf lampen, Leuchtstoffröhren |
| | 316 Mineralische Schlämme | 353 27 | NE-Metallbehältnisse mit schädlichen Restinhalten |
| 316 04 | Tonsuspensionen | 355 01 | Zinkschlamm |
| 316 08 | Rotschlamm | 355 03 | Bleischlamm |
| 316 13 | Gipsschlamm | 355 04 | Zinnschlamm |
| 316 14 | Schlamm aus Eisenhütten | 355 05 | Anodenschlamm |
| 316 15 | Schlamm aus Stahlwalzwerken | 355 06 | Sonstige Metallschlämme ohne Aluminium-, Eisen- und Manganschlämme |
| 316 16 | Schlamm aus Gießereien | 39 | Andere Abfälle mineralischen Ursprungs sowie von Veredelungsprodukten |
| 316 20 | Gipsschlamm mit schädlichen Verunreinigungen | 399 | Sonstige Abfälle mineralischen Ursprungs sowie von Veredelungsprodukten |
| 316 21 | Kalkschlamm mit schädlichen Verunreinigungen | 399 02 | Jarositschlamm |
| 316 22 | Magnesiumoxidschlämme | 399 04 | Gasreinigungsmasse, Rohrstaub aus Gasleitungen |
| 316 23 | Calciumphosphatschlamm | 399 06 | Skoroditschlamm |
| 316 24 | Eisenoxidschlamm aus Reduktionen | 399 07 | Rückstände aus Elementarschwefel |
| 316 26 | Schlamm aus NE-Metallurgie | 399 09 | Sonstige feste Abfälle mineralischen Ursprungs mit schädlichen Verunreinigungen |
| 316 27 | Aluminiumoxidschlämme | 5 | Abfälle aus Umwandlungs- und Syntheseprozessen (einschl. Textilabfälle) |
| 316 28 | Härtereischlamm, cyanidhaltig | 51 | Oxide, Hydroxide, Salze |
| 316 29 | Härtereischlamm, nitrat-, nitrithaltig | 511 | Galvanikschlämme, Metallhydroxid-schlämme |
| 316 30 | Bariumcarbonatschlamm | 511 01 | Cyanidhaltiger Galvanikschlamm |
| 316 32 | Bariumsulfatschlamm, quecksilberhaltig | 511 02 | Chrom-(VI)-haltiger Galvanikschlamm |
| 316 33 | Glasschleifschlamm mit schädlichen Verunreinigungen | 511 03 | Chrom-(III)-haltiger Galvanikschlamm |
| 316 37 | Phosphatierschlamm | 511 04 | Kupferhaltiger Galvanikschlamm |
| | | 511 05 | Zinkhaltiger Galvanikschlamm |
| | | 511 06 | Cadmiumhaltiger Galvanikschlamm |
| | | 511 07 | Nickelhaltiger Galvanikschlamm |

- | | | | |
|--------|--|--------|--|
| 511 08 | Kobalthaltiger Galvanikschlamm | 521 02 | Anorganische Säuren, Säuregemische und Beizen (sauer) |
| 511 11 | Blei- oder zinnhaltiger Galvanikschlamm | 522 | Organische Säuren |
| 511 12 | Sonstige Galvanikschlämme | 522 01 | Halogenierte organische Säuren |
| 511 13 | Sonstige Metallhydroxidschlämme | 522 02 | Nicht halogenierte organische Säuren |
| 513 | Sonstige Oxide und Hydroxide | 524 | Laugen |
| 513 01 | Zinkoxid, -hydroxid | 524 02 | Laugen, Laugengemische und Beizen (basisch) |
| 513 04 | Braunstein, Manganoxide | 524 03 | Ammoniaklösung (Samiakgeist) |
| 513 06 | Chrom-(III)-Oxid | 527 | Konzentrate |
| 513 07 | Kupferoxid | 527 01 | Hypochlorit-Ablauge (Chlorbleichlauge) |
| 513 08 | Aluminiumhydroxid | 527 07 | Fixierbäder |
| 513 09 | Eisenhydroxid | 527 08 | Sulfitablauge |
| 513 10 | Sonstige Metalloxide und Metallhydroxide ohne Eisen- und Aluminiumoxide und -hydroxide | 527 10 | Gerbereibrühe |
| 515 | Salze | 527 12 | Konzentrate und Halbkonzentrate, chrom-(VI)-haltig |
| 515 02 | Häutesalze | 527 13 | Konzentrate und Halbkonzentrate, cyanidhaltig |
| 515 03 | Natrium- und Kaliumphosphatabfälle | 527 14 | Spül- und Waschwasser, cyanidhaltig |
| 515 04 | Imprägniersalzabfälle | 527 16 | Konzentrate und Halbkonzentrate, metallsalzhaltig |
| 515 05 | Lederchemikalien, Gerbstoffe | 527 20 | Spül- und Waschwasser, metallsalzhaltig |
| 515 07 | Düngemittelreste | 527 21 | Kupferätzlösungen |
| 515 08 | Alkalicarbonate | 527 22 | Eisensalzlösungen |
| 515 09 | Salmiak (Ammoniumchlorid) | 527 23 | Entwicklerbäder |
| 515 11 | Salzbadabfälle | 527 24 | Anorganische Kühlmittellösungen |
| 515 12 | Ammoniumhydrogenfluorid | 527 25 | Sonstige Konzentrate und Halbkonzentrate sowie Spül- und Waschwasser |
| 515 13 | Arsenkalk | 53 | Abfälle von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie von pharmazeutischen Erzeugnissen |
| 515 16 | Brüniersalzabfälle | 531 | Abfälle von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln |
| 515 17 | Natriumsulfat (Glaubersalze) | 531 03 | Altbestände und Reste von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln |
| 515 18 | Natriumbromid | 531 04 | Produktionsabfälle von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln |
| 515 19 | Eisenchlorid | 533 | Abfälle von Körperpflegemitteln |
| 515 20 | Eisensulfat (Grünsalz) | 533 02 | Produktionsabfälle von Körperpflegemitteln |
| 515 21 | Bleisulfat | 535 | Abfälle von pharmazeutischen Erzeugnissen |
| 515 23 | Natriumchlorid | 535 02 | Abfälle aus der Produktion und Zubereitung von pharmazeutischen Erzeugnissen |
| 515 24 | Bleisalze | 535 07 | Desinfektionsmittel |
| 515 25 | Bariumsalze | 54 | Abfälle von Mineralöl- und Kohleveredelungsprodukten |
| 515 26 | Calciumchlorid | 541 | Mineralöle und synthetische Öle |
| 515 27 | Magnesiumchlorid | 541 04 | Verunreinigte Kraftstoffe (Benzine) |
| 515 28 | Alkali- und Erdalkalisulfide | 541 06 | Trafoöle, Wärmeträgeröle und Hydrauliköle, frei von polychlorierten Biphenylen |
| 515 29 | Schwermetallsulfide | 541 07 | Trafoöle, Wärmeträgeröle und Hydrauliköle polychlorierte Biphenyle enthaltend |
| 515 30 | Kupferchlorid | 541 08 | Verunreinigte Heizöle (auch Dieselöl) |
| 515 31 | Aluminiumsulfat-, Aluminiumphosphat-rückstände | 541 09 | Bohr-, Schneid- und Schleiföle |
| 515 32 | Chlorkalk | 541 10 | PCB-haltige Erzeugnisse und Betriebsmittel |
| 515 33 | Salze, cyanidhaltig | 541 11 | Sonstige PCB-haltige Abfälle |
| 515 34 | Salze, nitrat- und nitritthaltig | 541 12 | Verbrennungsmotoren- und Getriebeöle |
| 515 35 | Vanadiumsalze | | |
| 515 36 | Abraumsalze | | |
| 515 38 | Boraxrückstände | | |
| 515 39 | Arsenverbindungen | | |
| 515 40 | Sonstige Salze, löslich | | |
| 515 41 | Sonstige Salze, schwerlöslich | | |
| 515 43 | Gebrauchte ammoniakalische Kupferätzlösung | | |
| | 52 Säuren, Laugen und Konzentrate | | |
| | 521 Säuren, anorganisch | | |
| 521 01 | Akku-Säuren | | |

- 541 13 Maschinen- und Turbinenöle
- 541 14 Verbrennungsmotoren-, Getriebe-, Maschinen- und Turbinenöle, polychlorierte Biphenyle und halogenhaltige polychlorierte Biphenyl-Ersatzprodukte enthaltend, Kältemaschinenöle aus Kühlgeräten, Kälte- und Klimaanlage
- 542 Fette und Wachse aus Mineralöl
- 542 01 Ölgatsch
- 542 02 Fettabfälle
- 542 04 Fettsäurerückstände
- 542 06 Metallseifen
- 542 08 Fettsäurederivate
- 542 09 Feste fett- und ölverschmutzte Betriebsmittel
- 544 Emulsionen und Gemische von Mineralölprodukten
- 544 01 Synthetische Kühl- und Schmiermittel
- 544 02 Bohr- und Schleifölemulsionen, Emulsionsgemische
- 544 04 Honöle
- 544 05 Kompressorenkondensate
- 544 06 Wachse emulsionen
- 544 07 Bitumenemulsionen
- 544 08 Sonstige Öl-Wassergemische
- 547 Mineralölschlämme
- 547 02 Öl- und Benzinabscheiderinhalte
- 547 04 Schlamm aus Tankreinigung und Faßwäsche
- 547 05 Bims-Öl-Gemisch
- 547 06 Paraffinölschlamm
- 547 07 Erodierschlamm
- 547 08 Hon- und Lappschlämme
- 547 10 Schleifschlamm, ölhaltig
- 548 Rückstände aus Mineralölraffination
- 548 01 Bleicherde, mineralöhlaltig
- 548 02 Säureharz und Säureteer
- 548 03 Schlamm aus Mineralölraffination
- 548 05 Schwefel
- 548 06 Rückstände aus der Säureharz-Aufarbeitung
- 548 07 Säure, mineralöhlaltig
- 548 08 Wäbrige Rückstände aus der Altölraffination
- 549 Abfälle aus der Erdölverarbeitung und Kohleveredelung
- 549 03 Phenolhaltiger Schlamm
- 549 04 Mercaptanhaltiger Schlamm
- 549 05 Feste anthracenhaltige Rückstände
- 549 06 Feste naphthalinhaltige Rückstände
- 549 07 Feste phenolhaltige Rückstände
- 549 08 Pellets aus Ölvergasung
- 549 09 Schlamm aus Kokerei- und Gaswerknaßentstäubern
- 549 10 Pechabfälle
- 549 13 Teerrückstände
- 549 15 Destillationsrückstände aus Teerölproduktion
- 549 18 Phenolwasser
- 549 19 Petrolkoks
- 549 20 Schlamm aus Glycerinreinigung
- 549 23 Cyanidhaltiger Schlamm
- 549 24 Sonstige Schlämme aus Kokereien und Gaswerken
- 549 25 Sonstige Schlämme aus Petrochemie
- 55 Organische Lösemittel, Farben, Lacke, Klebstoffe, Kitte und Harze
- 552 Halogenierte organische Lösemittel und Lösemittelgemische, andere Flüssigkeiten mit halogenierten organischen Verbindungen
- 552 01 1,2-Dichlorethan
- 552 02 Chlorbenzole
- 552 03 Trichlormethan (Chloroform)
- 552 05 Fluorchlorkohlenwasserstoffe, Kälte-, Treib- und Lösemittel
- 552 06 Dichlormethan
- 552 09 Tetrachlorethen (Per)
- 552 11 Tetrachlormethan (Tetra)
- 552 12 Trichlorethane
- 552 13 Trichlorethen (Tri)
- 552 20 Lösemittelgemische, halogenierte organische Lösemittel enthaltend
- 552 23 Sonstige halogenierte organische Lösemittel
- 552 24 Lösemittel-Wassergemische, halogenierte organische Lösemittel enthaltend
- 553 Organische Lösemittel und andere organische Flüssigkeiten, frei von halogenierten organischen Verbindungen
- 553 01 Aceton oder andere aliphatische Ketone
- 553 03 Ethylenglykole
- 553 06 Benzol, Toluol, Xylole
- 553 10 Diethylether und andere aliphatische Ether
- 553 11 Diethylformamid
- 553 14 Dioxan
- 553 15 Methanol und andere flüssige Alkohole
- 553 16 Methylacetat oder andere aliphatische Essigsäureester
- 553 21 Schwefelkohlenstoff
- 553 22 Tetrahydrofuran
- 553 26 Waschbenzin, Petrolether, Ligroin, Testbenzin
- 553 52 Aliphatische Amine
- 553 53 Aromatische Amine
- 553 56 Glykolether
- 553 57 Kaltreiniger, frei von halogenierten organischen Lösemitteln
- 553 59 Farb- und Lackverdünner (Nitroverdünner)
- 553 60 Petroleum
- 553 70 Lösemittelgemische ohne halogenierte organische Lösemittel

- 553 73 Sonstige nicht halogenierte organische Lösemittel
- 553 74 Lösemittel-Wassergemische ohne halogenierte organische Lösemittel
- 554 Lösemittelhaltige Schlämme und Betriebsmittel
- 554 01 Lösemittelhaltige Schlämme mit halogenierten organischen Lösemitteln
- 554 02 Lösemittelhaltige Schlämme ohne halogenierte organische Lösemittel
- 554 03 Lösemittelhaltige Betriebsmittel mit halogenierten organischen Lösemitteln
- 554 04 Lösemittelhaltige Betriebsmittel ohne halogenierte organische Lösemittel
- 555 Anstrichmittel
- 555 03 Lack- und Farbschlamm
- 555 08 Anstrichmittel
- 555 09 Druckfarbenreste
- 555 10 Lackierereiabfälle, nicht ausgehärtet
- 555 12 Altlacke, Altfarben, nicht ausgehärtet
- 555 14 Farbmittel (Pigmente und Farbstoffe), organisch
- 555 15 Farbmittel (Pigmente und Farbstoffe), anorganisch
- 559 Klebstoffe, Kitte, nicht ausgehärtete Harze
- 559 03 Harzrückstände, nicht ausgehärtet
- 559 04 Harzöl
- 559 05 Leim- und Klebemittel, nicht ausgehärtet
- 559 07 Kitt- und Spachtelmassen, nicht ausgehärtet
- 57 Kunststoff- und Gummiabfälle
- 571 Sonstige ausgehärtete Kunststoffabfälle
- 571 25 Ionenaustauscherharze mit schädlichen Verunreinigungen
- 571 27 Kunststoffbehältnisse mit schädlichen Restinhalten
- 572 Nicht ausgehärtete Kunststoffabfälle, — Formmassen, — Komponenten
- 572 01 Weichmacher mit halogenierten organischen Bestandteilen
- 572 02 Fabrikationsrückstände aus der Kunststoffherstellung und -verarbeitung
- 572 03 Weichmacher ohne halogenierte organische Bestandteile
- 573 Kunststoffschlämme und -emulsionen
- 573 03 Kunststoffdispersionen oder -emulsionen
- 573 05 Kunststoffschlämme, lösemittelhaltig (mit halogenierten organischen Lösemitteln)
- 573 06 Kunststoffschlämme, lösemittelhaltig (ohne halogenierte organische Lösemittel)
- 577 Gummischlämme und -emulsionen
- 577 02 Latex-Schlämme oder -Emulsionen
- 577 04 Kautschuklösungen
- 577 06 Gummischlamm, lösemittelhaltig
- 58 Textilabfälle
- 581 Abfälle aus der Textilherstellung und -verarbeitung
- 581 15 Schlamm aus Textilfärbereien
- 581 16 Schlamm aus Textilausrüstung
- 581 18 Wäschereischlamm
- 582 Textilien, verunreinigt
- 582 01 Filtertücher, Filtersäcke mit schädlichen Verunreinigungen, vorwiegend organisch
- 582 03 Textiles Verpackungsmaterial mit schädlichen Verunreinigungen, vorwiegend organisch
- 582 05 Polierwolle und -filze mit schädlichen Verunreinigungen
- 59 Andere Abfälle chemischer Umwandlungs- und Syntheseprodukte
- 591 Explosivstoffe
- 591 01 Pyrotechnische Abfälle
- 591 02 Sprengstoff- und Munitionsabfälle
- 591 03 Mehrfach nitrierte, organische Chemikalien
- 593 Laborabfälle und Chemikalienreste
- 593 01 Feinchemikalien
- 593 02 Laborchemikalienreste, organisch
- 593 03 Laborchemikalienreste, anorganisch
- 593 04 Mit Chemikalien verunreinigte Betriebsmittel
- 594 Detergentien- und Waschmittelabfälle
- 594 01 Fabrikationsrückstände aus Waschmittelherstellung
- 594 02 Tenside
- 594 04 Sulfonseifen, Sulfonsäuren
- 596 Vorgemischte Abfälle für Abfallentsorgungsanlagen
- 596 03 Vorgemischte Abfälle zum Zweck der Verbrennung
- 596 04 Vorgemischte Abfälle zum Zweck der Ablagerung
- 597 Destillationsrückstände
- 597 02 Destillationsrückstände, lösemittelhaltig (mit halogenierten organischen Lösemitteln)
- 597 03 Destillationsrückstände, lösemittelhaltig (ohne halogenierte organische Lösemittel)
- 597 05 Anorganische Destillationsrückstände
- 597 06 Organische Destillationsrückstände
- 597 07 Destillationsrückstände aus Chemischen Reinigungen
- 598 Gefaßte Gase
- 598 01 Gase in Patronen
- 598 02 Gase in Stahldruckflaschen
- 599 Sonstige Abfälle aus Umwandlungs- und Syntheseprozessen
- 599 01 Polychlorierte Biphenyle (PCB)
- 599 03 Phenole
- 599 04 Organische Peroxide
- 599 05 Anorganische Peroxide
- 599 07 Elektrolysezellenschrott
- 9 Siedlungsabfälle (einschl. ähnlicher Gewerbeabfälle)
- 94 Abfälle aus Wasseraufbereitung, Abwasserreinigung und Gewässerunterhaltung

- 941 Schlämme aus Wasseraufbereitung
- 941 03 Schlamm aus Eisenfällung
- 941 04 Schlamm aus Manganfällung
- 948 Schlämme aus industrieller Abwasserreinigung
- 948 01 Schlämme aus industrieller Abwasserreinigung
- 95 Flüssige Abfälle aus Behandlungs- und Beseitigungsanlagen
- 953 Deponiesickerwasser
- 953 02 Sickerwasser aus Sonderabfalldeponien
- 953 03 Sickerwasser aus Schlackedeponien
- 953 04 Sedimentationswasser aus Schlammdeponien und Absetzbecken
- 954 Flüssige Abfälle aus der thermischen Abfallbehandlung und aus Feuerungsanlagen
- 954 01 Wasch- und Prozeßwässer
- 954 02 Wasser aus Naßentschlackung
- 954 03 Rückstände aus der rauchgasseitigen Kesselreinigung
- 97 Krankenhausspezifische Abfälle
- 971 Krankenhausspezifische Abfälle
- 971 01 Infektiöse Abfälle
- 971 04 Körperteile und Organabfälle

II. Auflösend bedingt ausgeschlossene Abfälle

Die nachfolgend aufgeführten Abfallarten sind von der Entsorgung durch die Stadt Oldenburg (Oldb) ausgeschlossen, sofern nicht im Einzelfall nachgewiesen und dieser Nachweis vom Staatlichen Amt für Wasser und Abfall Brake nicht bestätigt wird, daß der Abfall aufgrund seiner chemisch-physikalischen Beschaffenheit oder wegen seiner geringen Menge in der Anlage entsorgt werden kann.

- 1 Abfälle pflanzlichen und tierischen Ursprungs sowie von Veredelungsprodukten
- 14 Häute- und Lederabfälle
- 144 Abfälle aus Gerbereien
- 144 01 Äschereischlamm
- 144 02 Gerbereischlamm
- 17 Holzabfälle
- 172 Holzabfälle aus der Anwendung
- 172 06 Holzhorden mit Schwefelanhaftung
- 172 12 Sägemehl- und -späne, mit schädlichen Verunreinigungen, vorwiegend anorganisch
- 172 14 Holzabfälle und -behältnisse mit schädlichen Verunreinigungen, vorwiegend anorganisch
- 18 Zellulose-, Papier- und Pappeabfälle
- 187 Papier- und Pappeabfälle
- 187 11 Papierfilter mit schädlichen Verunreinigungen, vorwiegend anorganisch
- 187 13 Zellstofftücher mit schädlichen Verunreinigungen, vorwiegend anorganisch
- 187 15 Verpackungsmaterial mit schädlichen Verunreinigungen oder Restinhalten, vorwiegend anorganisch

- 3 Abfälle mineralischen Ursprungs sowie von Veredelungsprodukten
- 31 Abfälle mineralischen Ursprungs (ohne Metallabfälle)
- 311 Ofenausbrüche, Hütten- und Gießereischutt
- 311 02 Siliciumdioxid-Tiegelbruch
- 311 03 Ofenausbruch aus metallurgischen Prozessen
- 311 04 Ofenausbruch aus nichtmetallurgischen Prozessen
- 311 05 Ausbruch aus Feuerungs- und Verbrennungsanlagen
- 311 08 Ofenausbruch aus metallurgischen Prozessen mit schädlichen Verunreinigungen
- 311 09 Ofenausbruch aus nichtmetallurgischen Prozessen mit schädlichen Verunreinigungen
- 312 Metallurgische Schlacken, Krätzen und Stäube
- 312 02 Kupolofenschlacke
- 312 09 Eisensilikatschlacke
- 312 15 Gichtgasstäube
- 312 18 Elektroofenschlacken
- 312 19 Hochofenschlacken
- 312 20 Konverterschlacken
- 314 Sonstige feste mineralische Abfälle
- 314 01 Gießerei-Altsand
- 314 02 Putzereisandrückstände, Strahlsandrückstände
- 314 19 Stäube aus der Schlackenaufbereitung
- 314 23 ölverunreinigter Boden
- 314 24 Sonstige Böden mit schädlichen Verunreinigungen
- 314 25 Formsande
- 314 26 Kernsande
- 314 28 Verbrauchte Ölbinder
- 314 30 Mineralfaserabfälle mit schädlichen Verunreinigungen
- 313 37 Asbeststäube, Spritzasbest
- 314 39 Mineralische Rückstände aus Gasreinigung
- 314 40 Strahlmittelrückstände mit schädlichen Verunreinigungen
- 314 41 Bauschutt und Erdaushub mit schädlichen Verunreinigungen
- 316 Mineralische Schlämme
- 316 10 Emailleschlamm, Emailleschlicker
- 316 17 Glasschleifschlamm
- 316 19 Gichtgasschlamm
- 316 31 Bariumsulfatschlamm
- 316 36 Bohrschlamm mit schädlichen Verunreinigungen
- 316 41 Calciumfluoridschlamm
- 316 42 Rückstände aus der wasserseitigen Kesselreinigung
- 353 NE-metallhaltige Abfälle
- 353 15 Sonstige NE-metallhaltige Abfälle, ohne Aluminium- und Manganabfälle

- 39 Andere Abfälle mineralischen Ursprungs sowie von Veredelungsprodukten
- 399 Sonstige Abfälle mineralischen Ursprungs sowie von Veredelungsprodukten
- 399 03 Steinsalzurückstände (Gangart)
- 399 05 Feuerlöschpulverreste
- 399 08 Gemengereste
 - 5 Abfälle aus Umwandlungs- u. Syntheseprozessen (einschl. Textilabfälle)
 - 53 Abfälle von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie von pharmazeutischen Erzeugnissen
 - 535 Abfälle von pharmazeutischen Erzeugnissen
- 535 05 Pilzmycel
- 54 Abfälle von Mineralöl- und Kohleveredelungsprodukten
- 547 Mineralölschlämme
- 547 01 Sandfangrückstände
- 547 03 Schlamm aus Öltrennanlagen
- 549 Abfälle aus der Erdölverarbeitung und Kohleveredelung
- 549 11 Bitumenkoks
 - 55 Organische Lösemittel, Farben, Lacke, Klebstoffe, Kitte und Harze
 - 57 Kunststoff- und Gummiabfälle
 - 578 Shredderrückstände
- 578 01 Shredderrückstände (Leichtfraktion)
- 578 02 Filterstäube aus Shreddern
 - 58 Textilabfälle
 - 582 Textilien, verunreinigt
- 582 02 Filtertücher, Filtersäcke mit schädlichen Verunreinigungen, vorwiegend anorganisch
- 582 04 Textiles Verpackungsmaterial mit schädlichen Verunreinigungen, vorwiegend anorganisch
 - 59 Andere Abfälle chemischer Umwandlungs- und Syntheseprodukte
 - 595 Katalysatoren
- 595 07 Katalysatoren und Kontaktmassen
 - 599 Sonstige Abfälle aus Umwandlungs- und Syntheseprozessen
- 599 06 Industriekehricht
 - 9 Siedlungsabfälle (einschl. ähnlicher Gewerbeabfälle)
 - 94 Abfälle aus Wasseraufbereitung, Abwasserreinigung und Gewässerunterhaltung
 - 949 Abfälle aus Gewässerunterhaltung
- 949 01 Schlamm aus Gewässerreinigung

Die Bezirksregierung Weser-Ems hat mit Verfügung vom 11. 12. 92 — Az. 502f-62823-10 — dem Ausschluß von Abfällen aus der Entsorgungspflicht gem. § 3 Abs. 3 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallgesetz — AbfG) mit Maßgaben zugestimmt. Der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) ist in seiner Sitzung am 21. 12. 92 durch Be-

schluß den Maßgaben beigetreten. Die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Oldenburg (Oldb) ist entsprechend den Maßgaben gefaßt worden.

Oldenburg, den 21. 12. 92

Stadt Oldenburg (Oldb)

Der Oberstadtdirektor
Wandscher

Stadt Oldenburg (Oldb)

**Satzung
der Stadt Oldenburg (Oldb)
über die Erhebung von Gebühren
für Leistungen des Rettungsdienstes
in der Stadt Oldenburg (Oldb)
(Rettungsdienstgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. 06. 1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetze vom 17. 12. 1991 (Nds. GVBl. S. 363, 367), der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. 02. 1992 (Nds. GVBl. S. 29) und § 16 des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes (NRettDG) vom 29. 01. 1992 hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

Für Leistungen des Rettungsdienstes werden von der Stadt Oldenburg (Oldb) Gebühren nach der Maßgabe dieser Gebührensatzung und des Gebührentarifs erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der Beförderte.
- (2) Daneben tritt der Besteller, wenn er ohne Auftrag des Benutzers tätig wird und keine Geschäftsführung ohne Auftrag vorliegt.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

**Gebührentstehung, Festsetzung
und Fälligkeit**

Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme des Rettungsdienstes. Die Inanspruchnahme beginnt mit dem Ausrücken der Fahrzeuge von der Rettungsdienstwache aufgrund einer Bestellung. Sie wird in einem dem Gebührensschuldner bekanntzugebenden Gebührenbescheid festgesetzt und ist nach 4 Wochen fällig.

§ 4

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Maßgebend für die Gebührenberechnung ist, soweit sich aus dem Gebührentarif nichts anderes ergibt, die Transportleistung, der Zeitpunkt der

Transportleistung sowie die anlässlich des Einsatzes tatsächlich gefahrenen Kilometer.

- (2) Grundsätzlich beginnt und endet die Fahrstrecke an der Rettungswache. Bei aufeinanderfolgenden Einsätzen ohne Rückkehr zur Rettungswache sind die Fahrkilometer für den neuen Einsatz ab der Annahme des neuen Einsatzbefehls zu erfassen. Bei Rückkehr von außerstädtischen Transporten beginnt der neue Einsatz frühestens mit dem Erreichen der Stadtgrenze.
- (3) Für die Gebührenberechnung maßgebend ist der Zeitpunkt des Einsatzbeginns.
- (5) Für Begleitpersonen wird keine Gebühr erhoben.
- (6) **Gebührentarif:**

Die Gebührensätze betragen

1. Krankentransport innerhalb der Stadt, werktags zwischen 6.00 Uhr und 21.00 Uhr
150,00 DM je Einsatz
2. Krankentransport innerhalb der Stadt, außerhalb der vorgenannten Zeiten
172,00 DM je Einsatz
3. Rettungseinsätze innerhalb der Stadt
362,00 DM je Einsatz
4. Notarztspauschale
192,00 DM je Einsatz
5. Krankentransporte außerhalb der Stadt, werktags zwischen 6.00 Uhr und 21.00 Uhr
bis 100 km 7,25 DM je gef. km
101 bis 200 km 6,50 DM je gef. km
ab 201 km 5,20 DM je gef. km
mindestens je Einsatz 150,00 DM
6. Krankentransporte außerhalb der Stadt, außerhalb der vorgenannten Zeiten
bis 100 km 7,25 DM je gef. km
101 bis 200 km 6,50 DM je gef. km
ab 201 km 5,20 DM je gef. km
mindestens je Einsatz 242,00 DM
7. Rettungseinsätze außerhalb der Stadt
25,40 DM je gef. km
mindestens je Einsatz 362,00 DM

Führen ausgerückte Rettungswagen keine Beförderung durch, so sind sie nach Nr. 5 abzurechnen. Der Mindestbetrag ist nicht anzurechnen.

Zur Abdeckung der erhöhten Kosten für Infektionstransporte wird eine zusätzliche Desinfektionspauschale von 50,00 DM berechnet.

§ 5

Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Die Stadt Oldenburg (Oldb) kann von der Erhebung der Gebühr ganz oder teilweise absehen oder sie auf Antrag ganz oder teilweise stunden oder erlassen, wenn deren Erhebung oder Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig ist.
- (2) Der Antrag ist vom Gebührenschuldner schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt (Berufsfeuerwehr) zu stellen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01. 01. 1993 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Stadt Oldenburg (Oldb) über Beförderungsentgelte und Be-

förderungsbedingungen vom 12. 09. 1978 zuletzt geändert am 02. 12. 1991 außer Kraft.

Oldenburg (Oldb), den 21. 12. 1992

Stadt Oldenburg

Holzappel

Oberbürgermeister

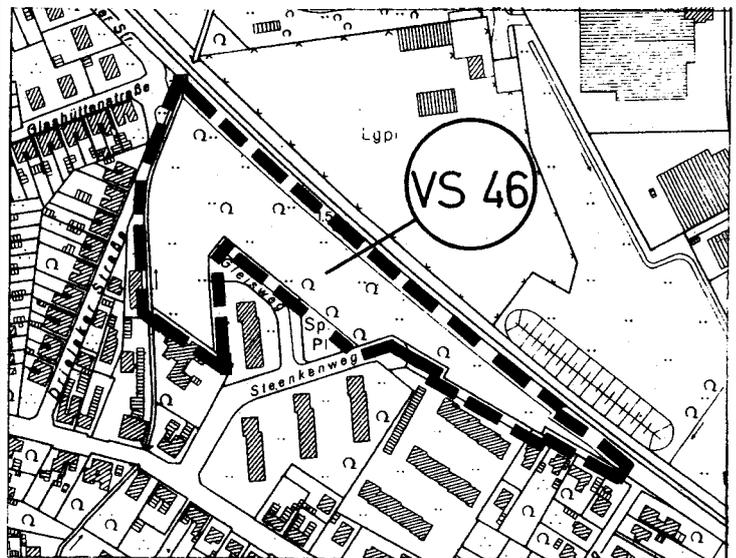
Wandscher

Oberstadtdirektor

Stadt Oldenburg (Oldb)

Bekanntmachung der Stadt Oldenburg (Oldb) über den Erlaß einer Veränderungssperre für den Bereich des im Aufstellungsverfahren befindlichen Bebauungsplanes O-326 I (Gleisweg)

Der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) hat am 21. 12. 92 den Beschluß zur Aufstellung des Bebauungsplanes O-326 I gefaßt. Auf der Grundlage dieses Beschlusses hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) ebenfalls am 21. 12. 92 für den Bereich des Bebauungsplanentwurfes O-326 I die Veränderungssperre Nr. 46 als Satzung beschlossen. Zum Geltungsbereich der Veränderungssperre Nr. 46 wird auf den nachstehenden Kartenausschnitt hingewiesen.



Auf die Bestimmungen des § 18. Abs. 2 Satz 2 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung im Rahmen der Bestimmungen des § 215 Baugesetzbuch ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Oldenburg (Oldb) geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Mit dieser Bekanntmachung wird die Veränderungssperre Nr. 46 gemäß § 12 in Verbindung mit § 16 Abs. 2 Baugesetzbuch rechtsverbindlich und kann im Stadtplanungsamt, Zimmer 252, Pferdemarkt 14, 2900 Oldenburg (Oldb), während der Dienststunden eingesehen werden.

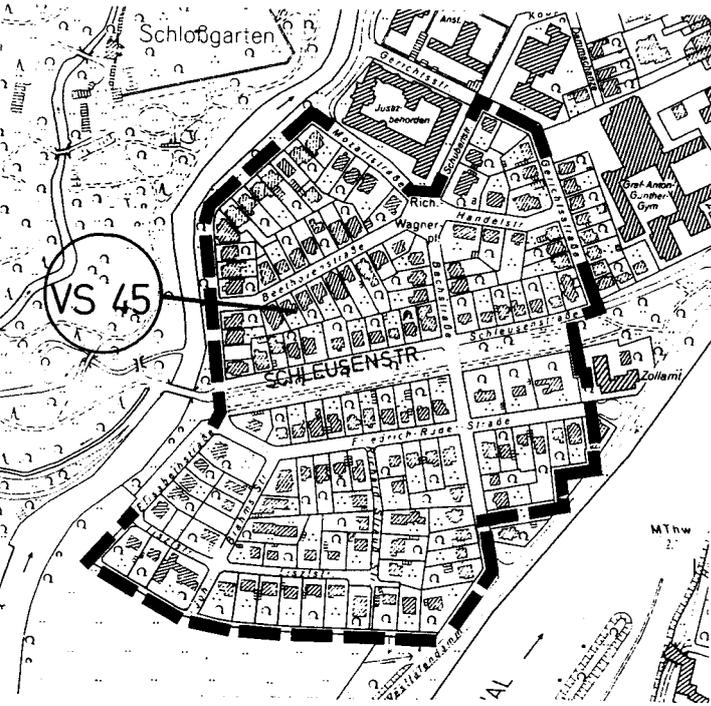
Stadt Oldenburg (Oldb)

Der Oberstadtdirektor

Stadt Oldenburg (Oldb)

Bekanntmachung der Stadt Oldenburg (Oldb) über den Erlaß einer Veränderungssperre für den Bereich des im Aufstellungsverfahren befindlichen Bebauungsplanes M-645 (Elisabethstraße/Schleusenstraße)

Der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) hat am 17. 10. 88 den Beschluß zur Aufstellung des Bebauungsplanes M-645 gefaßt. Auf der Grundlage dieses Beschlusses hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) am 21. 12. 92 für den Bereich des Bebauungsplanentwurfes M-645 die Veränderungssperre Nr. 45 als Satzung beschlossen. Zum Geltungsbereich der Veränderungssperre Nr. 45 wird auf den nachstehenden Kartenausschnitt hingewiesen.



Auf die Bestimmungen des § 18. Abs. 2 Satz 2 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung im Rahmen der Bestimmungen des § 215 Baugesetzbuch ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Oldenburg (Oldb) geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Mit dieser Bekanntmachung wird die Veränderungssperre Nr. 45 gemäß § 12 in Verbindung mit § 16 Abs. 2 Baugesetzbuch rechtsverbindlich und kann im Stadtplanungsamt, Zimmer 252, Pferdemarkt 14, 2900 Oldenburg (Oldb), während der Dienststunden eingesehen werden.

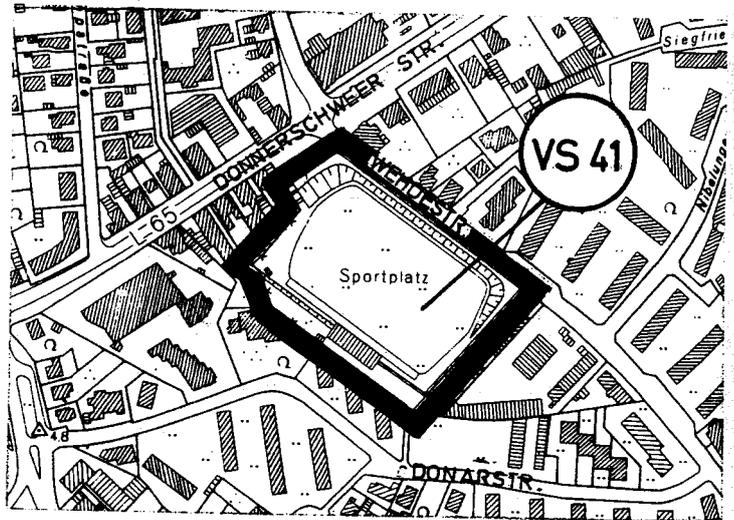
Stadt Oldenburg (Oldb)

Der Oberstadtdirektor

Stadt Oldenburg (Oldb)

Bekanntmachung über den Erlaß einer Satzung zur Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 41 für den Bereich des im Aufstellungsverfahren befindlichen Bebauungsplanes M-646 (Donnerschwer Straße/Wehdestraße)

Der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) hat am 21. 01. 91 den Beschluß zur Aufstellung des Bebauungsplanes M-646 gefaßt. Auf der Grundlage dieses Beschlusses hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) ebenfalls am 21. 01. 91 für den Bereich des Bebauungsplanentwurfes M-646 die Veränderungssperre Nr. 41 als Satzung beschlossen. Durch Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 5 für den Regierungsbezirk Weser-Ems vom 01. 02. 91 wurde die Veränderungssperre Nr. 41 am 01. 02. 91 rechtsverbindlich und hat gemäß § 17 Baugesetzbuch (BauGB) bis zum 31. 01. 93 Gültigkeit. Am 21. 12. 92 hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) eine Satzung zur Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre Nr. 41 ab 01. 02. 93 um ein Jahr beschlossen. Zum Geltungsbereich der Veränderungssperre Nr. 41 wird auf den nachstehenden Kartenausschnitt hingewiesen.



Auf die Bestimmungen des § 18. Abs. 2 Satz 2 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung im Rahmen der Bestimmungen des § 215 Baugesetzbuch ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Oldenburg (Oldb) geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Mit dieser Bekanntmachung wird die Veränderungssperre Nr. 41 ab 01. 02. 93 um ein Jahr gemäß § 12 in Verbindung mit § 16 Abs. 2 Baugesetzbuch rechtsverbindlich und kann im Stadtplanungsamt, Zimmer 252, Pferdemarkt 14, 2900 Oldenburg (Oldb), während der Dienststunden eingesehen werden.

Stadt Oldenburg (Oldb)

Der Oberstadtdirektor

Stadt Oldenburg (Oldb)

**Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb)
zur Änderung der Satzung
der Stadt Oldenburg (Oldb)
über die Entschädigung der Mitglieder
des Rates und der ehrenamtlich Tätigen
(Entschädigungssatzung)
vom 21. 12. 1992**

Aufgrund der §§ 6, 29, 39, 51 und 53 der Nds. Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) folgende Satzung beschlossen:

„Artikel 1

Die Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) über die Entschädigung der Mitglieder des Rates und der ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung) vom 16. 10. 1978, zuletzt geändert durch Satzung vom 17. 12. 1990, wird wie folgt geändert:

1) § 2 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

(1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung von monatlich 475,00 DM.

(2) Neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gewährt.

- a) an die Oberbürgermeisterin/
den Oberbürgermeister 1 900,00 DM
- b) an die Erste Bürgermeisterin/
den Ersten Bürgermeister,
die Zweite Bürgermeisterin/
den Zweiten Bürgermeister
und die Fraktionsvorsitzenden 712,00 DM

2) § 2 Abs. 7 wird eingefügt:

(7) Abs. 6 gilt entsprechend für die jeweiligen Fraktionssitzungen, die den Ratssitzungen vorausgehen.

Artikel 2

Die Satzung tritt zu Ziffer 1 rückwirkend zum 01. 01. 1992, zu Ziffer 2 am 01. 01. 1993 in Kraft.

Oldenburg (Oldb), den 21. 12. 1992

Holzappel Wandscher
Oberbürgermeister Oberstadtdirektor“



IV. Kreisangehörige Städte und Gemeinden

1. Landkreis Ammerland

Gemeinde Bad Zwischenahn

**Satzung
über Entschädigung für Ehrenbeamte
und sonstige ehrenamtlich
tätige Funktionsträger
der Freiwilligen Feuerwehr
der Gemeinde Bad Zwischenahn**

Aufgrund der §§ 6 und 29 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Oktober 1986 (Nds. GVBl. S. 323) in Verbin-

dung mit § 12 des Nds. Brandschutzgesetzes vom 8. März 1978 (Nds. GVBl. S. 233), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 1990 (Nds. GVBl. S. 101), hat der Rat der Gemeinde Bad Zwischenahn in seiner Sitzung am 20. Oktober 1992 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigungen

Für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtliche tätige Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr werden folgende monatliche Aufwandsentschädigungen festgesetzt:

a) für den Gemeindebrandmeister

- 1. Grundbetrag 195,00 DM
- 2. Steigerungsbetrag von 8,10
je Ortsfeuerwehr
- 3. Ergänzungsbetrag zur pauschalen
Abgeltung der Fahr- und Reisekosten
von 14,70
je Ortsfeuerwehr

b) für den ständigen Vertreter des
Gemeindebrandmeisters ein Drittel
der dem Gemeindebrandmeister nach
Buchstabe a) Ziffern 1 und 2 zustehenden
Beträge

c) für den Ortsbrandmeister

- 1. Grundbetrag 48,00 DM
- 2. Steigerungsbetrag von 15,00 DM
für jedes bei der Ortsfeuerwehr
stationierte Fahrzeug

d) für die ständigen Vertreter der Orts-
brandmeister ein Drittel der dem Orts-
brandmeister zustehenden Beträge

e) für den Gemeinde-Sicherheits-
beauftragten 30,00 DM

f) für den Gemeinde-Atemschutzwart 30,00 DM

g) für Jugendfeuerwehrwarte 40,00 DM

§ 2

Aufwandsentschädigung bei Verhinderungen

(1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Empfänger länger als 3 Monate ununterbrochen verhindert ist, seine Funktion wahrzunehmen, mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats. Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.

(2) Nimmt der Vertreter die Funktion ununterbrochen länger als 3 Monate wahr (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht), so erhält er für die darüber hinausgehende Zeit 3/4 der für den Vertretenen festgesetzten Aufwandsentschädigung. Eine nach § 1 an den Vertreter zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

§ 3

Dienstreisen

Bei vom Gemeindedirektor genehmigten Dienstreisen nach Orten außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Reisekostenvergütung nach Stufe B des Reisekostengesetzes.